

Verstoß gegen die demokratische Gesetzlichkeit wäre die Forderung nach dem Bewußtsein der Bechtswidrigkeit. Es geht dabei um die Frage, ob sich der Täter Rechenschaft über das Verhältnis seines geplanten Handelns zu den geltenden. Strafgesetzen gegeben hat und sich bewußt gewesen ist, daß sein Verhalten einen bestimmten Tatbestand verwirklicht. Eine solche Fragestellung hat jedoch nichts mit der Prüfung der Schuldelemente zu tun, denn für die Feststellung des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit ist die Tatsachenkenntnis und die Willensrichtung des Täters entscheidend. Wollte man darüber hinaus vom Täter spezielle Kenntnisse von dem im Einzelfall verletzten Strafgesetz verlangen, so wären unsere Gerichte in ihrer Rechtsprechung schließlich gezwungen, abwegige Rechtsvorstellungen des Verbrechers als einen Grund für den Ausschluß der Strafbarkeit anzuerkennen, anstatt von den Gesetzen des Staates der Arbeiter und Bauern auszugehen. Auch die Vertreter der Forderung nach einem Bewußtsein der Strafbarkeit würden die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu einer Frage der Selbsteinschätzung des Verbrechers degradieren. Es ist deshalb für das Vorliegen des Vorsatzes völlig unerheblich, ob sich der Verbrecher bewußt gewesen ist, daß die von ihm begangene Handlung vom Staat für strafbar erklärt ist.

ag) Mit der oben behandelten Frage, inwieweit der Täter die Tatumstände gekannt haben muß, löst sich auch das Problem des *Irrtums*. Aus § 59 StGB folgt, daß ein Irrtum über einen gesetzlich beschriebenen Tatumstand den Vorsatz ausschließt.

Der Irrtum kann sich auf das Objekt beziehen. Der Handelnde kann z. B. nicht gewußt haben, daß er durch sein Verhalten ein Verbrechenobjekt angreift (er hat z. B. die weggenommene Sache für seine eigene gehalten). Der Irrtum kann auch darin bestehen, daß er angenommen hat, sein Verhalten richte sich gegen ein anderes Verbrechenobjekt.

Der Dieb glaubt, daß er persönliches Eigentum stiehlt, während er tatsächlich eine im Volkseigentum stehende Sache wegnimmt. Hier liegt kein Vorsatz, Volkseigentum zu stehlen, vor.

Der Irrtum kann auch den Verbrechengegenstand betreffen. Der Täter hat nicht gewußt, daß er auf einen bestimmten Verbrechengegenstand einwirkt.

Glaubt A., daß die Kiste, die er vom Lastkraftwagen stößt, leer ist, während sie in Wirklichkeit sehr leichte, empfindliche Meßgeräte ent-